

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 39. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wehlen-Sonnenuhr,  
Az.: 11965-HA.6.2.**

## **Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wehlen-Sonnenuhr** sind die Änderungen Nr. 6 des nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellten Planes über den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzverbänden sowie der oberen Naturschutzbehörde aufgestellt worden.

Da diese Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben können nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel – zugänglich.

Bernkastel-Kues, den 18.09.2012  
Im Auftrag

gez. Norbert Jost